



Samtgemeinde Rethem (Aller)
Landkreis Heidekreis

**17. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung
der Konzentrationszone für
Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“**

Feststellungsbeschluss

Stand: 07.09.2022

Bearbeitung:



H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) in der heutigen Sitzung die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationszone für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“, bestehend aus der beigefügten Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

L. S. Der Samtgemeindebürgermeister

L. S. Der Samtgemeindebürgermeister

 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

4. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a (4) BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Rethem (Aller) zur Verfügung gestellt.

Rethem (Aller),

L. S. Der Samtgemeindebürgermeister

5. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rethem (Aller),

L. S. Der Samtgemeindebürgermeister

6. Genehmigungsvermerk

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.:) vom unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Rethem (Aller),

L. S. Der Samtgemeindebürgermeister

7. Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Rethem (Aller),

L. S. Der Samtgemeindebürgermeister

8. Bekanntmachung

Die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gegeben worden.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Rethem (Aller),

L. S. Der Samtgemeindebürgermeister

9. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 (1) BauGB,
- nach § 214 (3) BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Rethem (Aller),

L. S. Der Samtgemeindebürgermeister

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Allgemeine Hinweise

I. Bodenfunde

Innerhalb der Änderungsflächen besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und insbesondere § 14 „Bodenfunde“ wird hingewiesen: Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde) sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für arch. Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

II. Bodenverunreinigungen

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

III. Einmündung L 159

Der Einmündungsbereich des Kleinen Hägweg in die L 159 ist anforderungsgerecht zu ertüchtigen. Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Verden, fordert einen Ausbau auf Grundlage eines detaillierten Lageplans; M 1:250, mit Darstellung von Bestand und Planung, erforderlichen Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug inkl. seitlicher Toleranzen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Überfahren der Mittellinie der L 159 nicht erfolgt.

Zum Nachweis der verkehrlichen Leistungsfähigkeit des Einmündungspunktes ist zudem ein Verkehrsgutachten vorzulegen, das detailliert einen Abgleich der Verkehrsmengen (Ist-Zustand / Planung – Planungshorizont 2035) beinhalten muss.